

Bundessozialgericht

12 RJ 294/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am

17. Mai 1967

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. März 1967 durch

Senatspräsident

R a a c k

—Vorsitzender—,

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s und

Bundesrichterin

G e y s e r,

Bundessozialrichter

G l a d e b e c k und

Bundessozialrichter

Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. April 1963 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, welches der "bisherige Beruf" des Klägers als wesentlicher Punkt für die Beurteilung seiner Erwerbsfähigkeit ist (§ 1246 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der 1905 geborene Kläger war von 1921 bis 1940 selbständiger Landwirt im Sudetenland. Von 1940 bis 1946 leistete er Wehrdienst und befand sich in Kriegsgefangenschaft. Von 1946 bis 1958 war er als Gespannführer an seinem jetzigen Wohnort beschäftigt. Während dieser Zeit sind für ihn Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung (ArV) entrichtet worden. Seit 1961 ist er als Packer in einer Webwarengroßhandlung beschäftigt.

1959 beantragte der Kläger nach einem Arbeitsunfall Versichertenrente aus der ArV. Die Beklagte lehnte den Rentenantrag durch Bescheid vom 16. September 1959 mangels Berufsunfähigkeit ab. Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 20. August 1961 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 18. April 1963 die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der Kläger habe zwar einen bestimmten Beruf erlernt, denn er sei selbständiger Landwirt gewesen und habe zu Beginn dieser Tätigkeit eine landwirtschaftliche Schule mit gutem Erfolg besucht. Doch könne die Tätigkeit als selbständiger Landwirt nicht bei der Beurteilung seiner Berufsfähigkeit herangezogen werden, weil der Kläger als solcher nicht versicherungspflichtig gewesen sei. Er sei lediglich als Gespannführer versicherungspflichtig gewesen. Hierbei handle es sich weder um eine gelernte noch um eine angelernte Tätigkeit. Zwar bedürfe die Tätigkeit als Gespannführer einer längeren Einarbeitung; doch genüge es, daß

ein Gespannführer vorher Hilfsarbeiter gewesen sei. Auch in den Tarifverträgen für Landarbeiter sei der Gespannführer mit dem Hilfsarbeiter in Lohngruppe II eingeordnet, wenn auch innerhalb dieser Gruppe in eine besser entlohnte Abteilung. Somit sei beim Kläger von dem Berufsbild des einfachen Landarbeiters auszugehen. Damit, daß der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr als landwirtschaftlicher Arbeiter tätig sein könne, sei er noch nicht berufsunfähig. Zwar sei sein Verdienst als Packer um etwa 100.--DM niedriger als sein bisheriges Einkommen als Gespannführer. Diese Einkommensminderung bedeute aber dann noch keinen sozialen Abstieg, so daß dem Kläger die jetzige Tätigkeit nicht zuzumuten wäre, wenn diese Tätigkeit in der sozialen Wertung nicht wesentlich unter der eines Gespannführers liege, was sicherlich nicht der Fall sei. Somit stehe dem Kläger eine Rente wegen Berufsunfähigkeit noch nicht zu. - Das ISG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, die angefochtene Entscheidung, das Urteil des SG Gießen vom 20. August 1961, sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. September 1959 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Berufsunfähigkeits- (BU-) Rente ab 1. Oktober 1959 zu gewähren.

Der Kläger führt aus, es dürfe bei ihm, als einem vertriebenen gelernten Landwirt, nicht allein von der versicherungspflichtigen Beschäftigung als Gespannführer ausgegangen werden. Zur Zeit seiner Vertreibung sei er bereits 51 Jahre alt gewesen. In den Jahren vor der Währungsreform und vor der Eingliederung der vertriebenen Landwirte in die Land-



wirtschaft der Bundesrepublik hätten die vertriebenen Landwirte keine besonderen Wahlmöglichkeiten hinsichtlich ihres Broterwerbs gehabt. Er sei nicht aus eigener Initiative Gespannführer geworden, sondern aus der Not der damaligen Zeit. Unter diesen Voraussetzungen könne nicht allein auf die versicherungspflichtige Beschäftigung abgestellt werden. Bei Vertriebenen und Flüchtlingen müßten andere Maßstäbe angelegt werden.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet. Der Auffassung des Klägers, bei Vertriebenen sei ausnahmsweise der vor der Vertreibung nicht versicherungspflichtig ausgeübte Beruf als "bisheriger Beruf" im Sinne des § 1246 Abs. 2 RVO anzusehen, kann nicht gefolgt werden.

Der Revisionskläger greift die Feststellungen des LSG über sein Berufsleben und seine körperliche Leistungsfähigkeit nicht an. Diese Feststellungen sind deshalb für das Revisionsgericht bindend (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kann bei Pflichtversicherten als bisheriger Beruf im Sinne des § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO nur die versicherungspflichtig ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit zugrunde gelegt werden. Der "bisherige Beruf" muß ein Beruf gewesen sein, in dem der Berechtigte versichert - pflichtversichert - gewesen ist. Nur der versicherungs-

pflichtig ausgeübte Beruf ist Versicherungsgegenstand; nur mit diesem Beruf hat der Berechtigte den Schutz der Rentenversicherung erlangt. Deshalb ist dieser Beruf allein rechtserheblich für die Feststellung von Berufsunfähigkeit (vgl. u.a. BSG 7, 66; 19, 57, 59; 19, 217; 24, 7, 10 ff).

Von diesem die Rentenversicherung beherrschenden Grundsatz kann bei Vertriebenen und Flüchtlingen keine Ausnahme gemacht werden, die zu einer versicherungsfremden Auslegung des Gesetzes führen würde. Die Einschränkung in BSG 24, 7, 10 beim bisherigen Beruf komme "in der Regel" nur eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Betracht, bezieht sich auf "Selbstversicherte", also auf Personen, die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Beschäftigung den Versicherungsschutz erlangt haben. Die die Vertriebenen und Flüchtlinge betreffenden Vorschriften der RVO geben jedoch keinen Anhalt dafür, daß bei diesem Personenkreis die Berufsunfähigkeit nach anderen Grundsätzen zu beurteilen sei als bei sonstigen Versicherten. Die frühere selbständige Erwerbstätigkeit der Flüchtlinge und Vertriebenen wird nicht nachträglich als pflichtversicherte Berufsausübung in die Versicherung einbezogen oder, wie bei der Nachversicherung (§ 1232 Abs. 5 a RVO), einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung gleichgestellt. Die nach Art. 2 § 52 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) mögliche Nachentrichtung von Beiträgen kann nicht wie eine Nachversicherung behandelt werden; denn die Voraussetzungen der - zwingend vorgeschriebenen - Nachversicherung (§ 1232 Abs. 1 bis 5 RVO) sind von den Voraussetzungen einer freiwilligen



Beitragsnachentrichtung von Vertriebenen (Art. 2 § 52 ArVNG) völlig verschieden.

Die besonderen Umstände, die einen Versicherten zur Aufnahme einer Beschäftigung veranlaßt haben, die weniger beurfliche Fähigkeiten und Kenntnisse verlangt, als er besitzt, sind grundsätzlich unerheblich, es sei denn, der bisher versicherungspflichtig ausgeübte Beruf kann aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr fortgeführt werden (BSG 19, 57, 59). Der Gedanke, daß nicht gesundheitliche Gründe für die Ausübung eines minder qualifizierten Berufs bei der Frage der BU rechtserheblich seien, widerspricht § 1246 RVO, wonach nur die gesundheitliche Fähigkeit, den Beruf weiter ausüben zu können, versichert ist. Daher kann es nicht berücksichtigt werden, wenn der Kläger nach der Vertreibung durch die besonderen Nachkriegsverhältnisse keine Beschäftigung als gelernter Landwirt gefunden hat.

Die Entschädigung für Vertreibungsschäden des Klägers gehört im übrigen zu den Aufgaben des Lastenausgleichs, nicht der Sozialversicherung.

Das LSG hat somit zu Recht den Beruf eines Gespannführers als den "bisherigen Beruf" des Klägers angenommen.

Die Ausführungen des LSG entsprechen auch im übrigen der Rechtsprechung des BSG. Das LSG hat zu Recht die Bewertungsmerkmale (§ 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO) des "bisherigen Berufs" eines Gespannführers nach objektiven Gesichtspunkten beurteilt. Es hat daher zu Recht nicht die besonderen Verhältnisse des Klägers, sondern die an sich für einen Gespannführer notwendige Ausbildung und die allgemeine Bedeutung des Berufs des Gespannführers in der Land-

wirtschaft als maßgeblich für die Einordnung dieses Berufs in die Einteilung in Lehrberufe, Anlernberufe und ungelernte Tätigkeiten angesehen (vgl. BSG vom 9.9.1966 in SozR Nr. 17 zu § 46 des Reichsknappschaftsgesetzes). Es ist auch nicht zu beanstanden, daß das LSG bei der Einordnung des Berufs des Gespannführers, der kein anerkannter Lehr- oder Anlernberuf ist, die lohnmäßige Behandlung dieses Berufs im Verhältnis zu anderen Berufen der Landwirtschaft in den einschlägigen Tarifverträgen mit herangezogen hat.

Somit hat das LSG dem Kläger die Tätigkeit als Packer ohne Gesetzesverletzung zugemutet und Berufsunfähigkeit verneint.

Die Revision ist daher nicht begründet und zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)